

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 70

4. Juli

1916

Bekanntmachung

über untaugliches Schuhwerk. Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Ledernes Straßenschuhwerk, dessen Absatz oder Laufsohle ganz oder teilweise oder dessen Brandsohle oder Hinterlappe ganz oder zum größeren Teil aus Pappe oder aus einem anderen Stoff besteht, der nicht geeignet ist, Leder zu ersetzen, darf gewerbsmäßig nicht hergestellt, teilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Das gleiche gilt für ledernes Straßenschuhwerk, dessen Absatz im oberen (Vau-) Teil aus einem anderen Stoffen als Leder besteht.

Besteht die Laufsohle ganz oder teilweise aus einem Stoffe, der geeignet ist, Leder zu ersetzen, so muß sie mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sein.

Absätze mit Gummibeschlag und Sohlen aus Gumm, Balata oder Holz werden durch die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 nicht betroffen.

§ 2. Der Reichsanzler erlässt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; er bezeichnet insbesondere die Stoffe, die geeignet sind, Leder zu ersetzen.

§ 3. Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, wo Schuhwerk hergestellt, gelagert, verpackt, aufbewahrt oder teilgehalten wird, jederzeit einzutreten, dasselbst Beleidigungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtsbeamte sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aussicht zu ihrer Erfahrung kommen, Berichtigungsberechtigung zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind heraus zu vereidigen.

§ 5. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung und der nach § 2 erlassenen Bestimmungen in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6. Wer ledernes Straßenschuhwerk zum Weiterverkauf an einen anderen abgibt, hat, in verpflichtet, diesem auf Verlangen Auskunft über die für den Absatz, die Laufsohle, die Brandsohle und die Hinterlappe verwendeten Stoffe zu erteilen.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 oder den nach § 2 erlassenen Bestimmungen zuwider Schuhwerk herstellt, teilhält, verkauft, oder sonst in den Verkehr bringt;
2. wer Schuhwerk ohne die im § 1 Abs. 2 oder im § 9 Abs. 2 Halbsatz 2 oder in den nach § 2 erlassenen Bestimmungen vorgeschriebene Bezeichnung oder mit einer unrichtigen Bezeichnung solcher Art gewerbsmäßig teilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer vorsätzlich die ihm nach § 3 Abs. 2 oder § 6 obliegende Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt oder den darüber nach § 2 erlassenen Bestimmungen zuwider handelt;
5. wer den Vorschriften des § 4 zuwider Berichtigungsberechtigung nicht beobachtet oder der Mitteilung und Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 5 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

In den Fällen der Nr. 1, 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Betreiberinhaber oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

Wird in den Fällen der Nr. 1, 2 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldbürgers öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 8. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzu-

verlässig zeigen, die ihnen durch die Verordnung oder die nach § 2 erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verordnung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften anzusehen ist.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juli 1916 in Kraft. Schuhwerk, das nachweislich vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und den Vorschriften des § 1 Abs. 1 nicht entspricht, darf jedoch an Händler bis zum 31. Oktober 1916, an Verbraucher bis zum 31. März 1917 abgegeben werden; wird es nach dem 10. August 1916 teilgehalten oder verkauft, so muß es mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwendeten Stoffe versehen sein.

Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk.

Vom 22. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 541) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung sind auf Schuhwerk anzuwenden, das zum Gebrauch auf der Straße, beim Wandern, auf der Jagd und dergleichen bestimmt ist und das in der Hauptsohle aus Leder zu bestehen pflegt, ohne Unterschied, ob es für Männer, Frauen oder Kinder bestimmt ist. Dazu gehören auch Lederschuhe mit Stoffsteppen sowie Lackstiefel und Ladschuhe.

Zeug- und Leinenstufe, Strand-, Tennis-, Turn-, Kletterstufe und dergleichen fallen nicht unter die Vorschriften der Verordnung, auch nicht gewebtes Schuhwerk, Tanz- oder Hausschuhe, Pantoffeln und dergleichen.

§ 2. Doppelsohlen sind als Laufsohlen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung anzusehen.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der Verordnung gelten auch für Absätze, die mit Metallbeschlag versehen sind.

Die Stärke (Höhe), in welcher der Absatz aus Leder bestehen muß, wird auf 1 Centimeter von der Lauffläche an festgesetzt.

§ 3. Das Verbot des § 1 Abs. 1 der Verordnung gilt für Pappe jeder Art, auch für gehärtete, gepreßte, gewalzte oder in anderer Weise bearbeitete Pappe und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung oder auf die bei der Herstellung verwendeten Zusatzstoffe.

§ 4. Die nachstehend bezeichneten Stoffe sind infolge, als bei jedem angegeben ist, geeignet, Leder zu ersetzen, und zwar in dem Absatz, abgeschnitten von dem oberen Teile:

Holz und die unter den Bezeichnungen Melvo und Hibite bekannten Kunstezeugnisse,

in der Hinterlappe:

das unter der Bezeichnung Scanitol bekannte Kunstezeugnis.

Die Brandsohle kann durch Überziehen mit Webstoff verstärkt werden.

§ 5. Die im § 1 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung ist vom Hersteller anzubringen. Sie besteht in den Worten „Laufsohle nicht aus Leder“.

Die im § 9 Abs. 2 Halbsatz 2 der Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung ist von demjenigen Hersteller oder Händler anzubringen, in dessen Weise sich die Ware befindet. Sie muß die für die einzelnen Schuhteile verwendeten Stoffe angeben, z. B. „Brandsohle aus Lipoleum“, „Hinterlappe aus Pappe“.

Die Bezeichnung muß in deutscher Sprache abgefaßt, deutlich, dauerhaft und leicht lesbar sein. Sie ist auf einem aus festem Stoffe (Pappe oder dergleichen) bestehenden Zettel von der Form eines rechteckigen Briefs mit gleichen, je 5 Centimeter langen Seiten aufzudrucken. Der bedruckte Zettel ist an jedem Schuh oder Stiefel dauerhaft zu befestigen.

Das Aufkleben und Verkaufen von Schuhwerk ohne die erforderlichen Zettel ist unzulässig.

§ 6. Der nach § 5 der Verordnung auszuhängende Abdruck ist in großer, deutlicher Schrift herzustellen. Der Aushang muß in die Augen fallen und so angebracht sein, daß er von jedem leicht gelesen werden kann.

§ 7. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung unterliegt auch Schuhwerk, das in der Herstellung begriffen ist, dem Verbot des § 1 Abs. 1; die Fertigstellung angegangener Gegenstände, ohne Rücksicht auf die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der Verordnung, ist nur noch bis zum 8. Juli 1916 zulässig. Alsdann noch unerlaubt

Schuh und Stiefel sind nicht als vorher hergestellt im Sinne des § 9 Abs. 2 Halbsatz 1 anzusehen und sind, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 1 der Verordnung nicht entsprechen, vom Verkauf ausgeschlossen.

Berlin den 22. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzalters,
Dr. Helfferich

Bu Nr. M. d. J. III. 10 681.

Bekanntmachung.

Nut Grund von § 8 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats vom 21. Juni 1916 über untaugliches Schuhwerk wird als zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 1 der Kreisaußenbehörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Abs. 2 der Provinzialausführung bestimmt.

Darmstadt, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg. Krämer.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 20. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gez. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art beziehen, dürfen in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum 31. August 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche von 1. bis 200 Quadratmeter eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von 5 vom Hundert.
2. von 201 bis 250 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 5,5 vom Hundert.
3. von 251 bis 300 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 6 vom Hundert.
4. von 301 bis 350 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 6,5 vom Hundert.
5. von 351 bis 400 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 7 vom Hundert.
6. von 401 bis 500 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 8 vom Hundert.
7. von 501 bis 600 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 9 vom Hundert.
8. von 601 bis 700 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 10 vom Hundert.
9. von 701 bis 800 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 11 vom Hundert.
10. von 801 bis 950 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 12 vom Hundert.
11. von 951 bis 1100 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 13 vom Hundert.
12. von 1101 bis 1250 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 14 vom Hundert.
13. von 1251 bis 1400 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 15 vom Hundert.
14. von 1401 bis 1600 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 16 vom Hundert.
15. über 1600 Quadratmeter eingenommenen hatten, erfahren eine Einschränkung von 17 vom Hundert.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minde-

1. bis zu 150 Quadratmeter beträgt, 1 vom Hundert.
2. von 151 bis 300 Quadratmeter beträgt, 2 vom Hundert.
3. über 300 Quadratmeter beträgt, 3 vom Hundert.

über diejenige Menge hinzu, zu deren Bezug sie gemäß Biffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Ver- mehrung

1. bis zu 50 Quadratmeter beträgt, 4 vom Hundert.
2. von 51 bis 75 Quadratmeter beträgt, 6 vom Hundert.
3. von 76 bis 100 Quadratmeter beträgt, 8 vom Hundert.
4. von 101 bis 125 Quadratmeter beträgt, 10 vom Hundert.
5. über 125 Quadratmeter beträgt, 12 vom Hundert.

unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Biffer 1 berechtigt sind.

2. Alle übrigen Bezieher von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier dürfen in der Zeit vom 1. Juli 1916

bis zum 31. August 1916 mit 85 vom Hundert derjenigen Menge von solchem Papier beziehen, die sie im Jahre 1915, berechnet auf einen Zeitraum von zwei Monaten, bezogen haben.

§ 2. Bei Festsetzung der Menge, die nach Biffer 1 und 2 bezogen werden darf, werden Bestände an unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, nach Abzug einer dem Verbrauch des vorangegangenen Monats entsprechenden Menge, die als Reserve anzusehen ist, angerechnet.

§ 2. Der Bestimmung des § 1 unterliegen nicht die Verleger solcher auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als 7 Bogen zu je 4 Seiten umfassen und die nicht öfter als einmal täglich erscheinen.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Blattexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig zu überweisen.

§ 3. Für die Bestellungen (Abreise) und Lieferungen an unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gelten die Vorschriften der §§ 11 und 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 84).

Bei der Einsendung der Bestellungen (Abreise) an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist der Zweck anzugeben, zu dem das Druckpapier Verwendung finden soll.

Ein Anspruch an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf Lieferung besteht nicht.

§ 4. Alle Bezieher von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe bis zum fünften Tage eines jeden Monats anzugeben, welche Mengen (in Kilogramm) sie im vergangenen Monat verändert oder verbraucht haben.

§ 5. Geltet eine auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckte Zeitung, Zeitschrift oder sonstige periodisch erscheinende Druckschrift ein, so hat der bisherige Verleger dies der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe unverzüglich anzugeben. Die Anzeige muss ergeben, an welchem Tage die Druckschrift ihr Erscheinung eingestellt hat und welche Mengen an unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, die zur Herstellung der eingegangenen Druckschrift dienen sollten, an diesem Tage bei dem Verleger oder bei dem Drucker oder an anderer Stelle vorhanden waren.

§ 6. Unbedrucktes, maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe nicht verkauft oder sonstwie weitergegeben, auch nicht zu einem anderen als dem in der Bestellung (Abreise) angegebenen Zwecke verwendet werden. Zum Weiterverkauf einzelner Rollenreste im Gewicht bis zu 10 Kilogramm für jeden Rollenrest bedarf es der Zustimmung der Kriegswirtschaftsstelle nicht.

§ 7. Von jeder Änderung in der Erscheinungsweise von Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, ist der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 8. Die Lieferung von Frei- und Werbezemplaren von solchen Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die ganz oder teilweise auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier hergestellt sind, ist verboten, gleichgültig, ob die Lieferung auf längere oder kürzere Zeit, ob sie durch Verleger oder durch Mittelstpersonen erfolgt. Die Lieferung von Werbezemplaren an Behörden wird von dieser Bestimmung nicht berührt, ebenso ist die Abgabe von Freizeemplaren an Mitarbeiter, Lagerette und Soldatenküche, jedoch nicht mehr als ein Exemplar, und die Abgabe von Belegezemplaren an Anferteren gestattet.

§ 9. Der unbedruckte, maschinenglatte, holzhaltige Druckpapier im Betriebe hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen künftig zu überlassen. Dies gilt nicht für Mengen, die nach § 1 Biffer 3 als Reserve des Beziehers anzusehen sind.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch die zuständigen Behörden auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt die oberste Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Bezieher des Druckpapiers zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Bezieher zugeht.

Dem Bezieher ist für die überlassenen Mengen ein angemessener Uebernahmepreis zu zahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Bezieher eine Einigung über den Preis nicht zu Stande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem der Bezieher seinen Wohnsitz hat, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

§ 10. Der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe sind auf Verlangen alle Auskünfte, die sich auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen beziehen, unverzüglich zu erteilen. Ihr oder ihren Beauftragten ist jederzeit Auftritt zu den Betriebs- und Lagerräumen aller Bezieher von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier zu gewähren.

— 3 —
§ 11. Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Kloß-Vorherrschungs.

§ 12. Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe kann Ausnahmen von den in den §§ 1 bis 9 gegebenen Bestimmungen zulassen. Gegen die Verfolgung der Ausnahmen ist binnen zwei Wochen nach dem Zugehen des die Entscheidung der Kriegswirtschaftsstelle enthaltenden Schreibens das Rechtmittel des Einspruchs zulässig, der an das Reichsamt des Innern in Berlin zu richten ist. Über diese Einsprüche entscheidet ein Ausschuss, bestehend aus Mitgliedern dem Beirat der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe (Bekanntmachung vom 3. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 426) angehörend. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwider Druckpapier in größeren Mengen besitzt, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt werden;
2. wer die ihm nach den §§ 4, 5, 7 oder 10 Satz 1 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet oder wissentlich unrichtig oder unvollständig Angaben macht;
3. wer den Vorschriften der §§ 6, 8 oder 10 Satz 2 zuwider handelt.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 treten mit dem 1. Juli 1916, die übrigen mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung
über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).
Vom 17. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) werden ausgedehnt auf

Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste, Hen und Hähnchen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 20. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung
über die Bereitstellung von Backware. Vom 20. Juni 1916.
Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Bereitstellung von Roggenbrot kann an Stelle von Kartoffelbrot in derselben Menge wie Kartoffelbrot verwendet werden (§ 5 Abs. 2, 5 der Bekanntmachung über die Bereitstellung von Backware in der Fassung vom 26. Mai 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 413 —).

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung
über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren.
Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Vorschriften der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) finden auf Seilerwaren, gleichgültig aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind, sowie auf die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse Anwendung.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung
über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916.
Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Sorg, Dinkel, Hen, Eier, Einforn, einschließlich Grünern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemischt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, über Brotweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Deltfrüchte (Raps, Rüben, Sellerie, Datteln, Sonnenblumen, Leinöl und Mohr), ferner über Futtermittel, die der Verordnung über den Verkauf mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) unterliegen, aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

Von dem Verbot sind ausgenommen Verkäufe

1. von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) die unter Ausschaltung der über solche Verkäufe erlassenen Bestimmungen (§ 2) abgeschlossen werden;
2. von Hafer, Gerste, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle;
3. von Getreide der übrigen im Ab. 1 genannten Arten an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Reichsgetreidestelle oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle;
4. von Brotweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin;
5. von Deltfrüchten an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin;
6. von Kraftfuttermitteln an die Bezugsgesellschaft der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2. Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen über den Verkauf von Saatgetreide (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft legen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1887 wird für sämtliche offenen Gewässer des Großherzogtums bestimmt:

Die wöchentliche Schonzeit für alle Fischgattungen, mit Ausnahme von Lachs und Maifisch, wird mit Wirkung vom 1. Juli ds. Jrs. aufgehoben

- a) bis zum Ende des Jahres 1916 für die Gewässer mit Frühjahrsschonzeit (§ 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1887);
- b) bis zum 9. Oktober 1916 für den Neckar (Verordnung vom 29. Januar 1890), sowie für die Gewässer mit Winterdichonzeit und diejenigen mit doppelter jährlicher Schonzeit §§ 6 und 7 der Verordnung vom 14. Dezember 1887).

Darmstadt, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dombergf.

XVIII. Armeecorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb. Nr. 11542/3236.

Frankfurt a. M., den 16. Juni 1916.

Betr.: Betreten von Flugplätzen usw. und Herannahen an Luftfahrtzeuge.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1891 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mit unterstellt Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereich der Festung Mainz:

1. Wer Flugplätze, deren nähere Umgebung, sowie das zum Aufsteigen oder Landen von Luftfahrtzeugen abgesperrte Gelände ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort Übungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich ohne Befugnis einem aufsteigenden, landenden oder niedergehenden Flugzeug auf der Fläche eines öffentlichen Weges nähert.

Die Annäherung ist keine unbefugte, wenn ein verunglückter Flieger Hilfe verlangt, oder ein Unfall eingetreten ist, der eine sofortige Hilfe bedingt.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Wall, General der Infanterie.

XVIII. Armeegebiet.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Nr. 10392/3008.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1916.

Betr.: Befehl mit Tauben.

Für den mir unterstellten Vorortbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereichsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

§ 1. Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Brieftauben bis zum 1. Juli bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

§ 2. Innerhalb des Gebietes der hessischen Provinzen Rheinbessen und Starkenburg (mit Ausnahme des Kreis Odenbach a. M., Dieburg und Erbach), sowie der preußischen Kreise Rheingaukreis und Kreis St. Goarshausen ist der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben verboten.

Tauben dürfen in diesem Gebiet deshalb nur getötet auf die Strafe oder auf den Markt gebracht werden.

Dies gilt nicht für Militärbrieftauben und die Brieftauben, die der Heeresverwaltung vom Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3. Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Brieftauben und andere Tauben) der Polizei bis zum 1. Juli anzumelden.

§ 4. Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlages sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abzuschuss durch die Polizei.

§ 5. Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 6. Zugeslogene Brieftauben sowie aufgefundene Reste oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7. Wer den vornehmenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes betr. den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 8. Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort die Militärbrieftaubensation bei der königlichen Fortifikation in Mainz zu benachrichtigen und dieser die Taube zu überenden. Das Gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu überenden.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 30. Juni wurden in hiesiger Stadt Gefunden: 7 Regenmäntel, 1 Stod, 1 Wederuhr, 18 Taschentücher, 5 einzelne Handtücher, 1 Zwideruhr, 2 Armbänder, 5 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Haarspange, 1 Orden, 1 Kinderschlüssel, 1 Unterrödchen, 1 Jäddchen, Strümpfe, 1 Damenärmel, 1 Uhr, 1 Serviette und 1 Kindertagendose. Ein Teil der Funde stammt aus dem Stadtbüro.

Berlone: 1 Fünfzigmarschein, 1 schwarzes Damenportemonnaie mit fünf Markseihen und Silbergeld, 1 silb. Portemonnaie mit einem Zwanzigmarschein, 1 gold. Uhr mit Lederarmband gez. E. W., 1 schwarze Damenteile mit Silbergriff, 1 Trauring gez. A. D. V. G., 1 schwarzes Damenportemonnaie mit 3 Mark, 1 weisses gerüschtes Kinderhäubchen, 1 silb. Kollier mit Anhänger, 1 Schuhmärkstein, 1 gold Brosche mit Phographie, 1 Heft „Die Hölle“ und ein Heft „Simplizissimus“, 1 gold. Ring mit Brillant W. v. 400 M., 1 braunes Portemonnaie mit 2-3 Mark und Fleisch- und Brotdenken, 1 Schuhmärkstein, 1 Portemonnaie mit 2 Mark, 1 Portemonnaie mit einem Markseihen und Schlüssel und 1 silb. Damenuhr mit Lederarmband.

Die Enviangsberichter legen der gefundenen Gegenstände beieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 1. Juli 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Verdacht der Schaftrände unter der Schafherde zu Staufenberg.

In der Gemarkung Staufenberg besteht Räubeverdacht unter der Schafherde.

Sperre ist angeordnet.

Gießen, den 1. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

G. V. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Überstadt.

In der Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Juli 1. Kl. liegt auf Gr. Bürgermeisterei Überstadt das Verzeichnis über die Wiesenentzündungen für das Erntejahr 1915 nebst Abschrift des Beschlusses vom 22. März 1916

sur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Überstadt schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 22. Juni 1916.

Der Groß. Feldbereinigungskommissär:

Schnittsabahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich.

In der Zeit vom 15. bis einschließlich 28. Juli 1. Kl. liegt auf Groß. Bürgermeisterei Lich zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. Beschluss der Wollzugskommission vom 24. Juni 1. Kl. über Erhebung von Zulagen für die Trainagelosten,

2. Erhöhungsbeschluß vom gleichen Tage zu den Pachtentzündungen für das Kreisstraßen- und Bahngelände.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Lich schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 25. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittsabahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

In der nächsten Woche vom 9.-15. Juli findet eine Abnahme von Kälbern nicht statt.

Gießen, den 3. Juli 1916.

4856

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende: Salweit.

Dienstnachrichten des Groß. Kreisamts Gießen.

Groß. Ministerium des Innern hat der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin die Erlaubnis erteilt, je 6000 Lose 2.—5. Reihe einer ihr genehmigten Geldlotterie innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben. Dieziehung der Lose 2. Reihe findet am 3. und 4. November dieses Jahres statt. Nach dem von der zuständigen Behörde genehmigten Verlosungsplan dürfen je 200.000 Lose à 3 Mark ausgegeben werden. Zum Betrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungsstempel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Betriebes der Lose zur 1. Kl. einer Königlich Preußischen Lotterie ist Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle L. d. Stadt Gießen.

24. Woche. Vom 11. bis 17. Juni 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1800 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 26,70 %.

Nach Abzug von 11 Octozimden: 9,43 %.

Es starben an	Gr. starben an	Gr. wachse	im 1. Geburts- jahr	Rinder
Altersschwäche	1 (1)	1 (1)	—	—
Diphtherie	1 (1)	—	—	1 (1)
Luftkulsse	3 (2)	1	—	2 (2)
Krankheiten des Herzens	3 (1)	3 (1)	—	—
Krankheiten der Verdauungsorgane	2	2	—	—
Krankheiten des Nervensystems	3 (2)	3 (2)	—	—
Blinddarmentzündung	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten der Harnorgane	1 (1)	1 (1)	—	—
Krebs	1 (1)	1 (1)	—	—
anderen benannten Krankheiten	1 (1)	1 (1)	—	—
Summa:	17 (11)	14 (8)	—	3 (8)

Ann.: Die in Mammern gesetzten Ziffern geben an, wie viele der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Tiere kommen.

Veröffentlichung des Groß. Kreisgesundheitsamts Gießen.

Dr. Walger, Med.-Nat.